



**Gemeinde
Ingenbohl**

Gemeinderat

Benützungsordnung Büölsaal

Sammlung der Erlasse Nr. 6.5.2

Inhaltsverzeichnis

I.	Benützungsvorschriften	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Verwaltung / Unterhalt	3
Art. 5	Benützung	3
Art. 6	Belegungen	3
Art. 7	Ruhe und Ordnung	3
Art. 8	Einrichten / Aufräumen	3
Art. 9	Reservationen	3
Art. 10	Reinigung	3
Art. 11	Haftung	4
Art. 12	Beschwerden	4
II.	Betriebsvorschriften	4
Art. 13	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	4
Art. 14	Bedienung der Einrichtung	4
Art. 15	Schlüssel	4
Art. 16	Benützungsdauer	4
Art. 17	Schliessung der Anlagen	4
Art. 18	Parkplätze	4
Art. 19	Festwirtschaft, Warenverkauf	4
III.	Gebühren	4
Art. 20	Allgemeines	4
Art. 21	Spezielle Regelungen	4
Art. 22	Inkrafttreten	5

Benützungsordnung Büölsaal

I. Benützungsvorschriften

Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Benützungsordnung gilt für alle, welche den Büölsaal benützen oder besuchen.
- 2 Der Büölsaal kann mit oder ohne Küche gemietet werden.
- 3 Die Aussenanlage umfasst den Schulhausplatz Büöl. Der Schulhausplatz Büöl ist vor, während und nach den Veranstaltungen von Motorfahrzeugen jeglicher Art freizuhalten. Für Anlieferungen darf der Platz befahren werden.

Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

Das Geschäftsfeld Bau ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig.

Art. 5 Benützung

Der Büölsaal steht für Schul-, Gemeinde- und Vereinsanlässe, für Veranstaltungen Dritter, Tagungen, kulturelle Anlässe, Versammlungen, Ausstellungen und übrige Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 6 Belegungen

- 1 Die Gemeindeschule hat während des ganzen Jahres zwischen 7:00 - 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr (ohne Tage der offiziellen Schulferien, alle Mittwochnachmittage und Samstage / Sonntage, sowie Feiertage) Nutzungsvorrecht. Ausserhalb der Schulzeiten ist eine Benützung durch Dritte möglich. Durch die Schule gewünschte Einzelbelegungen, die nicht in die oben erwähnten Zeiten fallen, müssen beim Geschäftsfeld Bau via Onlinereservationstool reserviert werden.
- 2 Reservationsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens via Onlinereservationstool berücksichtigt.
- 3 Dauerbelegungen gelten grundsätzlich für die Schulwochen und für die Dauer des Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- 4 Bisherige Benützer gelten als angemeldet.
- 5 Gemäss Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes vom 15. März 2021 werden gemeindeeigene Liegenschaften nur bis 02:00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- 6 Das Geschäftsfeld Bau entscheidet über die Gesuche und ist für die Vermietung zuständig. Bei Bedarf kann das Geschäftsfeld Bau das Gesuch dem Gemeinderat zur Bewilligung vorlegen.

Art. 7 Ruhe und Ordnung

- 1 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb des Büölsaals Ordnung herrscht.
- 2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe von 22 Uhr - 6.00 Uhr eingehalten wird.
- 3 Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Sanktionen vor.

Art. 8 Einrichten / Aufräumen

- 1 Vor jeder Veranstaltung wird der Büölsaal vom Hauswart übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind strikte einzuhalten.
- 2 Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Mieters.

Art. 9 Reservationen

- 1 Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau bekannt gegeben.
- 2 Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 3 Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:
 - Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100% der Gebühren
 - Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50% der Gebühren

Art. 10 Reinigung

- 1 Allfällige Nachreinigungen oder anderweitige Aufwendungen durch den Hauswart werden separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

Art. 11 Haftung

- 1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften die Mieter für:
 - a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen inkl. Infrastrukturanlagen.
 - b) den Verlust des Inventars.
- 2 Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
- 3 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung des Büölsaales ab.

Art. 12 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheids, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

II. Betriebsvorschriften

Art. 13 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

- 1 Die Räumlichkeiten sind so zu benutzen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- 2 Es ist untersagt, Dekorationen mittels Nägel, Schrauben und weiterem Befestigungsmaterial an Decken, Böden und Wänden anzubringen.
- 3 In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- 4 Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Wenn die Gemeinde den Abfall entsorgen muss, werden dem Mieter die Gebühren gemäss Vorgaben des ZKRI in Rechnung gestellt.

Art. 14 Bedienung der Einrichtung

Die technischen Anlagen dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

Art. 15 Schlüssel

- 1 Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Hauswart einen Schlüssel / Batch für die Anlage.
- 2 Die Schlüssel / Batches für Dauermieter werden durch das Geschäftsfeld Bau abgegeben. Bei Verlust werden die Unkosten dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 16 Benützungsdauer

Die in der Bewilligung vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten.

Art. 17 Schliessung der Anlagen

Der Mieter muss beim Verlassen des Büölsaals sämtliche Lichter löschen und die Eingangstüre schliessen. Allfällige Umtriebe werden dem verantwortlichen Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 18 Parkplätze

Die Benutzer sind verpflichtet, die Fahrzeuge auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen und die Parkordnung einzuhalten.

Art. 19 Festwirtschaft, Warenverkauf

Für das Führen einer Festwirtschaft oder das Verkaufen von Waren wird gemäss Art. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 10. September 1997 eine Bewilligung benötigt. Das Einholen der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeit bei einem Anlass ist Sache des Mieters.

III. Gebühren

Art. 20 Allgemeines

- 1 Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 In den Gebühren für die Benützung des Büölsaals sind die Grundkosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Endreinigung inbegriffen. Der Unterhalt der WC-Anlage während des Anlasses ist Sache des Mieters.
- 3 Das Einrichten und Aufräumen des Büölsaals ist Sache des Mieters, ebenso die Grobreinigung.

Art. 21 Spezielle Regelungen

- 1 Interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl sind inkl. Benützung der Küche von den Gebühren befreit.
- 2 Ortsvereine als Dauerbenützer haben für den ordentlichen Probenbetrieb (Schulzeit: Montag – Freitag) keine Gebühren zu entrichten. Wochenenden und Feiertage sind gebührenpflichtig.
- 3 Nachfolgende Anlässe sind von den Gebühren befreit:
 - Jugendanlässe / Seniorenanlässe der Ortsvereine ohne kommerziellen Nutzen
 - eine Informationsveranstaltung / Delegiertenversammlung oder ähnliches pro Jahr der politischen Ortsparteien

- Musikgesellschaft Brunnen gemäss Leistungsvereinbarung
- Orchester Brunnen gemäss Leistungsvereinbarung
- Waldstättermusikanten

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung für diese Anlässe ist die allfällige Benützung der Küche.

⁴ Für Belegungen durch den Bezirk Schwyz gilt eine Spezialregelung.

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Die Benützungsordnung Büölsaal wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2024 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- ² Die Benützungsordnung Büölsaal wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl (6.5.2) aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irene May
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti
Gemeindefschreiber